

# **S A T Z U N G**

## **über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Sallgast**

### **( Sondernutzungssatzung )**

Aufgrund der §§ 3, 5, 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.10.2001, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I Nr. 14 vom 02.11.2001, i.V.m. §§ 18, 19, 20, 21 und 47 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) i.d.F. vom 10.06.1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I Nr. 12 vom 28.06.1999, i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 4 Bundesfernstraßengesetz (BFStrG) vom 19. April 1994 (BGBl. I Seite 854) i.V.m. § 2 Ziffer 1, Buchstabe d der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz (BFStrG-ZuVO) vom 01. September 1994 (GVBl. II Seite 740), in den zur Zeit jeweils geltenden Fassungen hat die Vertretung der Gemeinde Sallgast am 25.09.2003 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeinde- und Kreisstraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen im Gebiet der Gemeinde Sallgast, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 BbgStrG sowie in § 1 Abs. 4 BFStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

### **§ 2**

#### **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung die Erlaubnis der Gemeinde. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

### **§ 3**

#### **Straßenanliegergebrauch**

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

## § 4

### **Erlaubnisfreie Sondernutzung**

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) Geringfügig in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragende Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Vordächer, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
- b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung und Warenautomaten (außer Zigarettenautomaten und Warenautomaten mit alkoholischen Getränken), die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von 0,70 m von der Gehwegkante,
- c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen,
- d) Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung, die bauaufsichtlich genehmigt sind und die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen
- e) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums,
- f) Notrufsäulen, Telefonzellen, Stromkästen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeträger, Fahrkartenautomaten,
- g) einzeln auftretende Straßenmusikanten (ohne elektroakustische Verstärker),
- h) Sammelgut (z.B. Altkleider), das für eine genehmigte Altmaterialsammlung bereitgestellt wird.

(2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

## § 5

### **Sonstige Benutzung und Verunreinigungen**

(1) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

- (2) Verunreinigungen, die durch Sondernutzungen entstehen, sind unbeschadet des § 17 Brandenburgisches Straßengesetz von dem Veranstalter unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Veranstalter diese Verpflichtung nicht, kann die Gemeinde die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.

## **§ 6**

### **Erlaubnisantrag**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Die Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer erteilt. Als Erlaubnisnehmer gilt unabhängig von der Person des Antragstellers derjenige, der die Sondernutzung letztlich veranlasst und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist.

## **§ 7**

### **Erlaubnis, Verkehrssicherungspflicht**

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (2) Die Erlaubnis darf nur mit Genehmigung der Gemeinde auf Dritte übertragen werden.
- (3) Der Sondernutzungsberechtigte hat der Gemeinde alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.
- (4) Der Sondernutzungsberechtigte ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu errichten und zu erhalten. Er haftet für Schäden, die der Gemeinde oder Dritten durch diese Anlagen entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Gemeinde freizustellen.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist.
- (6) Mit Erlöschen der Erlaubnis sind alle von ihm gestellten Einrichtungen zu entfernen und der frühere Zustand wieder herzustellen.
- (7) Durch die Sondernutzung darf keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen.

## **§ 8**

### **Versagung und Widerruf**

- (1) Die Erlaubnis nach § 2 ist zu versagen, wenn öffentliches Interesse der Sondernutzung entgegensteht. (§ 18 Abs. 2 BbgStrG).
- (2) Ein öffentliches Interesse ist insbesondere gegeben, wenn
- a) die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde,
  - b) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden,
  - c) städtebauliche und sonstige Belange beeinträchtigt würden,
  - d) Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden,
  - e) die Straße eingezogen werden soll. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt,
- oder
- f) der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.
- (3) Der Widerruf, der nach § 2 erteilten Erlaubnis, kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
- a) die Gründe für ihre Versagung nach Abs. 1 vorliegen,
  - b) der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt
- oder
- c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.

## **§ 9**

### **Haftung**

- (1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Gemeinde dafür, dass die von ihm geübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können.
- (3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen der Gemeinde vorzulegen.

## **§ 10**

### **Gebühren für die Sondernutzung**

Gemäß § 2 dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe einer Sondernutzungsgebührensatzung erhoben.

Das gleiche gilt für Sondernutzungen, die ohne Einholung einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
  - b) nach § 7 Abs. 1 erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt,
- oder
- c) entgegen § 7 Abs. 4 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält,
- § 47 BbgStrG bleibt unberührt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

## **§ 12**

### **Übergangsregelung**

Die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung erteilten Erlaubnisse behalten, soweit Vorschriften nicht entgegenstehen, bis zum Ablauf oder Widerruf Gültigkeit.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Massen –NL, 15.10.2003

Richter  
Amtdirektor

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehenden Sondernutzungssatzung wurde durch das Brandenburgische Straßenbauamt Cottbus als zuständige Behörde am 17.12.2003 zugestimmt. Da die Genehmigung unter der Beachtung von Nachforderungen erteilt worden ist, trat die Gemeindevertretung mit Beschluss vom 28.01.2004 dieser Nachforderung bei.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Massen-NL, 30.01.2004

Richter  
Amtdirektor